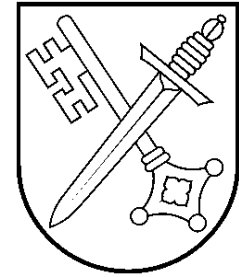


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	130/20
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input type="checkbox"/> Barrierefreiheit <input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
Eingang am:	12.11.2020
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Schirner, Stadtwehrleiter Herr Jähn, SGL 32
	extern:	

TOP:	4
------	---

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ortschaftsrat Wettaburg/Meyhen/Beuditz	04.12.2020			A	mehrheitliche Annahme
Ortschaftsrat Kleinjena/Großjena/Roßbach/Großwilsdorf	04.12.2020			A	einstimmige Annahme
Ortschaftsrat Eulau	04.12.2020			A	mehrheitliche Annahme
Ortschaftsrat Schellsitz	04.12.2020			A	mehrheitliche Annahme
Ortschaftsrat Prießnitz	04.12.2020			A	einstimmige Annahme
Ortschaftsrat Janisroda/Neujanisroda	04.12.2020			A	mehrheitliche Annahme
Ortschaftsrat Flemmingen/Neuflemmingen	04.12.2020			A	einstimmige Annahme
Ortschaftsrat Crölpa-Löbschütz	04.12.2020			A	mehrheitliche Annahme
Ortschaftsrat Neidschütz/Boblas	07.12.2020			A	einstimmige Annahme
Hauptausschuss	09.12.2020			V	einstimmige Annahme
Ortschaftsrat Bad Kösen	15.12.2020	4.		A	Sitzung abgesagt
Gemeinderat	16.12.2020	12.	B	B	Sitzung abgesagt
Ortschaftsrat Bad Kösen	19.01.2021	4.		A	
Gemeinderat	27.01.2021		B	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

nein ja, in folg. Höhe:

Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:**1. Rechtslage**

Gemäß § 2 Absatz 1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) obliegt der Stadt Naumburg (Saale) mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Auf Grund § 8 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Satzungen müssen formellen und materiellen Anforderungen entsprechen, so sind sie ggf. der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Das Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes in Sachsen-Anhalt vom 12.07.2017 brachte einige wichtige Neuregelungen für die Praxis in den Feuerwehren Sachsen-Anhalts:

Bildung unselbständiger Standorte (§ 8 Abs. 2)

Innerhalb von Ortsfeuerwehren können in geringer Anzahl unselbständige Standorte gebildet werden. Standorte sind für die Vorhaltung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatz kommen können.

Erhöhung der Altersgrenze für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren im Einsatzdienst (§ 9 Abs. 1)

Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Regenerationszeit als Einsatzzeit (§ 9 Abs.4)

Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach.

Bevorzugte Einstellung in der Gemeinde (§ 9 Abs.5)

Bei Einstellungen der Gemeinde können Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr dieser Gemeinde bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.

Kinderfeuerwehr als eigene Abteilung der freiwilligen Feuerwehr (§ 9 Abs.6)

Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.

Zulässigkeit eines Fonds für einen verbesserten Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (§10 Abs.3)

Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtern haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

Vorschlag für das Amt des Gemeindeführers und seines Stellvertreters (§ 15 Abs.3)

Gemeindeführer und ihre Stellvertreter werden von den Ortswehrlern des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen, es sei denn, die Vorschlagsberechtigten sind durch Satzung anders bestimmt. Ortswehrlern und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen. Gemeindeführer und ihre Stellvertreter sowie Ortswehrlern und ihre Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Sie werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Ist ein Wehrlern oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so kann er vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

Regelung der Stellung des Jugendfeuerwehrwarts und des Kreisjugendfeuerwehrwarts (§ 17a)

(1) Jugendfeuerwehrwart sind Mitglied der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Sie sollen über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.

Neuer Bußgeldtatbestand für die Behinderung von Feuerwehreinsätzen (§ 28 Abs.1 Nr.1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einsätze im abwehrenden Brandschutz im Sinne von § 1 Abs. 3 oder im Rahmen der Hilfeleistung im Sinne von § 1 Abs. 4 oder die Teilnahme an solchen Einsätzen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 behindert oder verhindert.

2. Satzungsentwurf für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale)

2.1. Entsprechend der neuen Gesetzeslage erfolgten organisatorische Anpassungen an die Struktur der Stadt- und Ortswehrleitungen. Diese wurden vor allem in §§ 2 bis 4 eingearbeitet und redaktionell überarbeitet:

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

In die Gliederung wurde die Kinderabteilung namentlich aufgenommen.

§ 3 Struktur der Stadtwehrleitung

Die bisherige Wehrleitung bestand lediglich aus dem Stadtwehrleiter und seinem/seiner Stellvertreter/in.

Zukünftig ist die Stadtwehrleitung wie folgt gegliedert:

- Stadtwehrleiter/in
- 1. Stellvertretung (zuständig für abwehrenden Brandschutz)
- 2. Stellvertretung (zuständig für vorbeugenden Brandschutz)
- 3. Stellvertretung (zuständig für Technik und Beschaffung)

Ebenfalls neu in die Wehrleitung sind aufgenommen:

- Stadtjugendfeuerwehrwart (zuständig für Kinder- und Jugendarbeit)
- Beauftragte/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Gleichstellungsbeauftragte
- Sicherheitsbeauftragte/r

§ 4 Ortswehrleitung

Hier sind zum/zur Wehrleiter/in und Stellvertreter/in die Jugendfeuerwehrwarte und Kinderwarte aufgenommen.

§ 3 Absatz 6 Vorschlagsrechte Stadtwehrleiter/in und Stellvertretungen

Das Vorschlagsrecht wird durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

2.2. Interne Abstimmung

In der Wehrleitungsberatung am 14.09.2020 wurde die Neufassung vorgestellt und relevante Änderungswünsche abgesprochen und eingearbeitet. Die Neufassung wird somit von der Freiwilligen Feuerwehr gewünscht und getragen.

2.3. Abstimmung mit der Kommunalaufsicht

Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht ist erfolgt; Hinweise wurden eingearbeitet (z.B. Bestimmung der Delegierten für die Delegiertenversammlung, siehe § 10 Absatz 3 der Satzung).

3. Neufassung statt Änderungssatzung

Der Vorlage beigefügt ist der Entwurf der neu zu beschließenden Satzung. Da es auch redaktionell viele Überarbeitungspunkte gab, wurde auf eine Änderungssatzung verzichtet und eine Neufassung vorgelegt.

Bernward Küper
Oberbürgermeister